



---

**Aktenzeichen**  
13-6312.9**Datum**  
07.12.2020

---

**Abteilung/Sachgebiet**  
Sachgebiet 13**Sachbearbeiter**  
Herr Nebel

---

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss	04.05.2021	öffentlich	Vorberatung
Kreisausschuss	04.05.2021	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	18.05.2021	öffentlich	Entscheidung

---

**Betreff****Radwegeausbau - Bundesstraßenbegleitender Radweg entlang der B 23 zwischen Oberau und Ettal - Alte Ettaler Bergstraße****Anlagen:**Die Linke, KR Rolf Walther - Antrag Ettaler Berg an Kreistag  
Die Linke, KR Rolf Walther - erster Antrag Ettaler Berg

---

**Vorschlag zum Beschluss:**

Der Landkreis befürwortet die Schaffung einer Radwegverbindung zwischen den Gemeinden Oberau und Ettal über den Ettaler Berg entlang der Bundesstraße B 23 und bittet das Staatliche Bauamt Weilheim in eigener Zuständigkeit Möglichkeiten zur Realisierung eines solchen Radweges zu untersuchen. Der Landkreis ist dabei bereit, koordinierende bzw. vermittelnde Unterstützung zu leisten.

Der beantragte Streckenverlauf erscheint dabei als nicht umsetzbar, so dass der alte Kienbergweg als Alternative vorgeschlagen wird.

## I. Grund (Anlass) der Behandlung

Mit Schreiben vom 27.11.2020 beantragte Herr Kreisrat Rolf Walther (Die Linke), der Kreistag möge beschließen:

„Das Landratsamt wird beauftragt in geeigneter Weise ein Ergebnis zur Streckenführung, Streckensanierung und Finanzierung des Alten Ettaler Berg herbeizuführen, damit Radfahrer diese Strecke nutzen können.“

Eine Verbindung der Gemeinden Oberau und Ettal mit einem Radweg wäre sehr wünschenswert, da dadurch das Obere Ammertal mit dem Loisachtal verbunden wird. Nicht nur aus touristischen Gesichtspunkten wäre dies sehr zu begrüßen. Der im Antrag genannte Streckenverlauf entlang der Alten Ettaler Bergstraße ist topographisch jedoch äußerst schwer zu realisieren.

Die Verwaltung hat daher die Angelegenheit geprüft und einen an die Sach- und Rechtslage angepassten Beschlussvorschlag vorbereitet.

## II. Sach- und Rechtslage

Die Verbindung zwischen den Gemeinden Ettal und Oberau durch einen Radweg ist aus verschiedenen Gesichtspunkten sehr zu begrüßen. Ein solcher Radweg würde eine Lücke im Radwegenetz des Landkreises schließen und das Obere Ammertal mit dem Loisachtal verbinden.

Der genannte Streckenverlauf wäre dabei als sog. „bundesstraßenbegleitender Radweg“ zu qualifizieren, da entlang der Bundesstraße B 23 zwischen Ettal und Oberau derzeit kein als solcher nutzbarer Fahrradweg besteht. Dementsprechend wäre er als Teil des Straßenkörpers der Bundesstraße entsprechend § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes zu qualifizieren (vgl. Nr. 2 des Sachstandes des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestage vom 08.06.2017 zum Bau und Finanzierung von Radwegen an Bundesstraßen, Az: WD 5 – 3000 – 048/17).

Dementsprechend liegt die sog. Straßenbaulast für einen solchen Radweg gem. § 5 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes bei der Bundesrepublik Deutschland. Das Staatliche Bauamt Weilheim wird hier im Rahmen der sog. Bundesauftragsverwaltung als zuständige Behörde tätig.

Entsprechend dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 04.11.1992 (sog. Eichenau-Urteil) darf der Landkreis seine Finanzmittel ausschließlich für die Erfüllung seiner Aufgaben aufwenden. Es ist somit eine gewisse Aufgabeneröffnung für den Landkreis notwendig. Wie bereits oben dargestellt, handelt es sich bei der B 23 am Ettaler Berg um eine Bundesstraße. Ein diese begleitender Radweg würde somit als bundesstraßenbegleitender Radweg ebenfalls in die Straßenbaulast des Bundes, nicht des Landkreises, fallen.

Eine Aufgabeneröffnung zum Tragen der Baulast für einen solchen Radweg direkt durch den Landkreis liegt nicht vor, so dass Finanzmittel des Landkreises hierfür nicht eingesetzt werden dürfen. Andernfalls würde der gesamte Haushalt des Landkreises rechtswidrig und gerichtlich anfechtbar werden.

Allerdings besitzt der beantragte Radweg auch eine gewisse touristische und wirtschaftsfördernde Bedeutung mit zumindest einem gewissen Maße an überörtlichem Gewicht. Hierfür besitzt der Landkreis gemäß Art. 51 Abs. 1 LKrO eine Aufgabenzuweisung. Diese Aufgabenzuweisung macht für den Landkreis eine koordinierende, fördernde Tätigkeit möglich, nicht jedoch das Tragen der Straßenbau- und unterhaltungslast.

Daher empfiehlt die Verwaltung einen Antrag bzw. einen Wunsch des Landkreises an die Bundesrepublik (vertreten durch das Staatliche Bauamt Weilheim), dass diese einen solchen Radweg errichten möge. Auch wäre eine weitere koordinierende Funktion des Landkreises z. B. durch Einberufung eines runden Tisches mit Vertretern der betroffenen Behörden zur Erläuterung und Untermauerung des oben genannten Antrages denkbar.

Ob ein solcher Antrag beim Staatlichen Bauamt Aussicht auf Erfolg haben wird, kann die Verwaltung nicht abschließend beurteilen. Fakt ist hier jedoch, dass ein solcher Radweg erhebliche sicherheitstechnische, ökologische und finanzielle Kraftanstrengungen bedeuten wird.

Insbesondere die dort vorhandene Steigung von im Schnitt über 20 %, in einzelnen Abschnitten auch deutlich höher, ist nur schwer darstellbar, da die Sicherheit der Radwegnutzer hierbei nicht mehr gewährleistet werden könnte. Durch die schwierige Topographie vor Ort wären die Baukosten wie auch die Unterhaltskosten deutlich höher als für ähnlich lange Radwege. Zum Vergleich hat der 250 Meter lange Radweg entlang der Kreisstraße GAP 1 am Nordufer des Riegsee rd. 130.000 € (ohne Grunderwerb) gekostet. Die Kosten für diesen Radweg dürften sich daher deutlich im Millionenbereich bewegen.

Eine zur Verminderung der Steigung ggf. notwendige Änderung des Streckenverlaufes würde mit erheblichen Geländeeingriffen verbunden sein. Ob dies naturschutzrechtlich möglich wäre, müsste im Rahmen einer Planung dann geprüft werden.

Aus den oben genannten Gründen wird eine Realisierung des Vorhabens als schwer umsetzbar angesehen. Aufgrund der sehr großen Bedeutung dieses Teilabschnitts für das Radwegenetz und den Tourismus im Landkreis wäre ein solcher Ausbau aber für den Landkreis von großer Wichtigkeit. Rechtlich besteht für den Landkreis jedoch nur die Möglichkeit, dies beim Bund zu beantragen und für die Realisierung zu werben.

### III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 der GeschO KT entscheidet der Kreistag über die von einem Mitglied des Kreistags gestellten Anträge nach Vorberatung im Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss (§ 39 GeschO KT) und im Kreisausschuss (§ 30 GeschO KT).

Finanzielle Auswirkungen? **Nein**

1	2	3		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €	Jährliche Folgekosten-/ lasten €      keine	Projektbezo- gene Einnahmen (Förderung, Zu- schüsse) €		
<input checked="" type="checkbox"/> Im Verwaltungshaushalt <input type="checkbox"/> Im Vermögenshaushalt				